- 8. Die im Zyklogramm festgelegle Bauzeit entspricht der Bauzeitnorm, wenn die mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Wohnblöcke die mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße nicht überschreitet (Zeiten nach "a" ≤ Zeiten nach "b") und der entsprechend dem Zyklogramm vorgesehene Vorlauf an teilfertigen Wohnblöcken die Einhaltung der mittleren Bauzeitnorm der Taktstraße auch im folgenden Jahr garantiert.
 - a) Die mittlere Bauzeit der Taktstraße ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Bauzeit der einzelnen Wohnblöcke Anzahl der Wohnblöcke

b) Die mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Bauzeitnorm der einzelnen Wohnblöcke Anzahl der Wohnblöcke

Anordnung Nr. 3* über die Grundmittelrechnung.

Vom 3. Juni 1965

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197) und der Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die

Grundmittelrechnung (GBl. III S. 511) wird erweitert Grundsätzen der wirtschaftlichen auf die nach den Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen und deren wirtschaftsleitenden Organe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demo-Republik unterstehen, mit Ausnahme der kratischen Handelskontore für materiell-technische der Landwirtschaft.

§ 2

Abweichend vom § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung sind die Monatsabschreibungsbeträge für die Grundmittelgruppen auf der Grundlage des zu ermittelnden Monatsabschreibungsbetrages je Inventarobjekt (Bestände am 1. Januar 1965) zusammenzustellen.

8 3

Die Grundmittelrechnung ist auf den Beständen zum 1. Januar 1965 aufzubauen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1965

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

-Prof. Dr. habil. D o n d a

[•] Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1964 Nr. 57 S. 511)